

21.453 n Pa.lv. Hurni. Keine überhöhten Entschädigungen für die leitenden Organe von Krankenkassen zulasten der Versicherten**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission für
soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates**

vom 18. Oktober 2024

Mehrheit

Minderheit (Silberschmidt, Aellen,
de Courten, Hess Lorenz, Mettler,
Rechsteiner Thomas, Sauter, Vietze)

Nichteintreten

**Bundesgesetz
betreffend die Aufsicht
über die soziale Kranken-
versicherung**

**(Krankenversicherungsauf-
sichtsgesetz, KVAG)**

**(Höchstentschädigungen der
leitenden Organe der Versicherer
in der sozialen Krankenversiche-
rung)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schwei-
zerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kom-
mission für soziale Sicherheit und Ge-
sundheit des Nationalrates vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bundes-
rates vom ...²,
beschliesst:*

1 BBl 2025 ...

2 BBl 2025 ...

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

I

Das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz vom 26. September 2014³ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Art. 1 Abs. 1 Bst. b

¹ Dieses Gesetz regelt die Aufsicht des Bundes im Bereich der sozialen Krankenversicherung über:

¹ ...

a. Krankenkassen;

Mehrheit

b. private Versicherungsunternehmen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG) unterstehen;

Minderheit (Meyer Mattea, Alijaj, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Prelicz-Huber, Rummy)

b. *Aufgehoben*

(siehe Art. 2 Abs. 2 und 4, Art. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 Bst. o, Art. 29 Abs. 1 Bst. b, Art. 30 Abs. 3 Bst. d, Art. 34 Abs. 5 und Ziff. Ia KVG Art. 7 Abs. 7 und 8)

c. Rückversicherer;

d. die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG).

² Es bezweckt namentlich die Interessen der Versicherten nach dem KVG zu schützen, indem insbesondere die Transparenz in der sozialen Krankenversicherung und die Solvenz der Krankenkassen gewährleistet werden.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

Art. 2 Krankenkassen

Art. 2 Abs. 2 und 4

¹ Krankenkassen sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die keinen Erwerbszweck verfolgen und die soziale Krankenversicherung nach dem KVG durchführen.

Mehrheit

² Es steht den Krankenkassen frei, neben der sozialen Krankenversicherung nach dem KVG auch Zusatzversicherungen anzubieten; ebenso können sie im Rahmen der vom Bundesrat festgesetzten Bedingungen und Höchstgrenzen weitere Versicherungsarten betreiben. Diese Versicherungen unterliegen dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908.

³ Die Krankenkassen können zudem die Unfallversicherung mit der Einschränkung nach Artikel 70 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung betreiben.

Minderheit (Meyer Mattea, ...)

² *Aufgehoben*

⁴ Sie dürfen keine weiteren Versicherungsarten betreiben.

(siehe Art. 1 Abs. 1 Bst. b, ...)

Art. 3 Private Versicherungsunternehmen, die dem VAG unterstehen

Art. 3

Mehrheit

Die privaten Versicherungsunternehmen, die dem VAG unterstehen, können die soziale Krankenversicherung durchführen, soweit sie im Besitz einer Bewilligung im Sinne von Artikel 4–11 sind.

Minderheit (Meyer Mattea, ...)

Aufgehoben

(siehe Art. 1 Abs. 1 Bst. b, ...)

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

Art. 4 Bewilligung

Art. 4 Abs. 1

Mehrheit

¹ Die Aufsichtsbehörde bewilligt den Versicherern im Sinne der Artikel 2 und 3 (Versicherer), welche die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen und die Interessen der Versicherten gewährleisten, die Durchführung der sozialen Krankenversicherung.

² Sie veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Versicherer.

Minderheit (Meyer Mattea, ...)

¹ ...

... im Sinne von Artikel 2 (Versicherer), welche die Anforderungen ...

(siehe Art. 1 Abs. 1 Bst. b, ...)

Art. 7 Bewilligungsgesuch

Art. 7 Abs. 2 Bst. o

¹ Das Bewilligungsgesuch muss der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

² Dem Gesuch ist der Geschäftsplan beizulegen. Dieser muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

² ...

- a. die Statuten des Versicherers, die Gründungsurkunde und den Handelsregistrauszug (Eintragung);
- b. die Organisation des Versicherers und gegebenenfalls der Versicherungsgruppe, zu der der Versicherer gehört;
- c. die namentliche Bezeichnung und die Lebensläufe der Mitglieder der Verwaltungs- und Leitungsorgane;
- d. die namentliche Bezeichnung der externen Revisionsstelle und des leitenden Revisors oder der leitenden Revisorin;

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

- e. Angaben über Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen am Versicherer beteiligt sind oder dessen Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können;
- f. Angaben zur finanziellen Ausstattung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der freiwilligen Taggeldversicherung nach dem KVG;
- g. die Eröffnungsbilanz der Krankenkasse;
- h. die Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen für die ersten drei Geschäftsjahre der Krankenkasse;
- i. falls vorhanden, den Rückversicherungsplan und die Rückversicherungsverträge;
- j. Angaben über die Erfassung, Begrenzung und Überwachung der Risiken;
- k. Angaben über den örtlichen Tätigkeitsbereich des Versicherers;
- l. falls vorhanden, die Verträge oder sonstige Absprachen, durch die wesentliche Aufgaben des Versicherers an Dritte übertragen werden sollen;
- m. die Prämientarife der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der freiwilligen Taggeldversicherung;

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

- n. die Bestimmungen über die besonderen Versicherungsformen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 62 KVG) und über die freiwillige Taggeldversicherung (Art. 67–77 KVG) sowie die allgemeinen Versicherungsbedingungen;

Mehrheit

- o. falls die Krankenkasse Zusatzversicherungen und weitere Versicherungsarten zu betreiben beabsichtigt, die Mitteilung, dass sie bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ein entsprechendes Gesuch gestellt hat;
- p. falls der Versicherer die Krankenversicherung im Fürstentum Liechtenstein durchführen will, die Mitteilung, dass er dort ein entsprechendes Gesuch gestellt hat.

³ Die Aufsichtsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern diese für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind.

Minderheit (Meyer Mattea, ...)

- o. *Aufgehoben*
(siehe Art. 1 Abs. 1 Bst. b, ...)

Art. 21 Offenlegung des Entschädigungssystems und der Entschädigung der leitenden Organe

Art. 21 Abs. 2 Bst. a und b und 4

¹ Die Versicherer legen im Geschäftsbericht ihr Entschädigungssystem offen.

² Sie veröffentlichen im Geschäftsbericht:

² ...

- a. für das Verwaltungsorgan: den Gesamtbetrag der Entschädigungen und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag ohne Nennung des Namens des betreffenden Mitglieds;

- a. für jedes Mitglied des Verwaltungsorgans: den Gesamtbetrag seiner Entschädigungen und des jeweiligen Beschäftigungsgrads unter Nennung des Namens des betreffenden Mitglieds;

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

- b. für das Leitungsorgan: den Gesamtbetrag der Entschädigungen und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag ohne Nennung des Namens des betreffenden Mitglieds.

³ Sie erläutern im Geschäftsbericht die Gründe für Veränderungen der Entschädigungen im Vergleich zum Vorjahr.

⁴ Als Entschädigungen gelten insbesondere:

- a. Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften;
- b. Antritts- und Abgangsentschädigungen;
- c. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten.

- b. für jedes Mitglied des Leitungsorgans: den Gesamtbetrag seiner Entschädigungen und des jeweiligen Beschäftigungsgrads unter Nennung des Namens des betreffenden Mitglieds.

4 ...

- a. Löhne;
- b. Honorare;
- c. Bonifikationen und Gutschriften;
- d. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten;
- e. Nebenleistungen;
- f. Arbeitgeberbeiträge an die überobligatorische berufliche Vorsorge;
- g. Antritts- und Abgangsentschädigungen.

Art. 21a Höchstentschädigungen der leitenden Organe

¹ Der Bundesrat legt für die Mitglieder des Verwaltungs- und des Leitungsorgans der Versicherer für Tätigkeiten im Bereich der sozialen Krankenversicherung Höchstentschädigungen fest. Er berücksichtigt dabei den Versichertenbestand des Versicherers und dessen durchschnittliche Gesamtkosten pro versicherte Person, wobei der sich aus Artikel 15 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 ergebende Höchstbe-

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

trag der höchsten Lohnklasse nicht überschritten werden darf.

² Die Entschädigung eines Mitglieds eines leitenden Organs eines Versicherers, das innerhalb einer Versicherungsgruppe mehrere Funktionen ausübt, darf insgesamt die Höchstsentschädigung nicht überschreiten.

³ Der Bundesrat überprüft die Höchstsentschädigungen regelmässig und passt sie insbesondere der Teuerung an. Er berücksichtigt dabei die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Versicherer sowie die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt.

Art. 29 Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 29 Abs. 1 Bst. b

¹ Als Rückversicherer tätig sein können:

¹ ...

a. Versicherer nach Artikel 2 mit einem vom Bundesrat festgesetzten Mindestbestand an Versicherern;

Mehrheit

b. private Versicherer, die nach dem VAG zur Rückversicherung zugelassen sind (private Rückversicherer).

Minderheit (Meyer Mattea, ...)

b. private Versicherer, die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG) zur Rückversicherung ...

(siehe Art. 1 Abs. 1 Bst. b, ...)

² Die Rückversicherer müssen:

- a. die Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Genossenschaft, des Vereins oder der Stiftung aufweisen;
- b. ihren Sitz in der Schweiz haben;
- c. über eine Organisation und eine Geschäftsführung verfügen, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gewährleisten;

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

- d. jederzeit in der Lage sein, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und insbesondere als Krankenkasse über ausreichende Reserven verfügen oder als privater Rückversicherer die finanziellen Anforderungen nach dem VAG erfüllen;
- e. über eine zugelassene externe Revisionsstelle verfügen.

Art. 30 Bewilligungsgesuch *Art. 30 Abs. 3 Bst. d*

¹ Das Bewilligungsgesuch muss der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

² Dem Gesuch ist ein Geschäftsplan beizulegen. Dieser muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. falls der Rückversicherer Risiken bei einer weiteren Gesellschaft rückversichern will, den Retrozessionsplan für die soziale Krankenversicherung;
- b. für das Geschäft der Rückversicherung der sozialen Krankenversicherung in den nächsten drei Geschäftsjahren die geplanten Erfolgsrechnungen und Rückstellungen.

³ Der Geschäftsplan eines privaten Rückversicherers muss zudem folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

³ ...

- a. die Organisation des privaten Rückversicherers und gegebenenfalls der Versicherungsgruppe, der er angehört;
- b. die namentliche Bezeichnung und die Lebensläufe der Mitglieder der Verwaltungs- und Leitungsgane;

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

- c. Angaben über Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen am Rückversicherer beteiligt sind oder dessen Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können;

Mehrheit

- d. Angaben zur finanziellen Ausstattung des Rückversicherers und eine Bestätigung der FINMA, wonach der Rückversicherer die finanziellen Anforderungen nach dem VAG erfüllt, um die Rückversicherung im Bereich der sozialen Krankenversicherung zu betreiben;
- e. die namentliche Bezeichnung der externen Revisionsstelle und des leitenden Revisors oder der leitenden Revisorin.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern diese für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind.

Art. 34 Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der Aufsichtsbehörde

Art. 34 Abs. 5

¹ Die Aufsichtsbehörde überwacht die Durchführung der sozialen Krankenversicherung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie wacht darüber, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes und des KVG eingehalten werden.
- b. Sie prüft, ob Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit geboten wird.

Minderheit (Meyer Mattea, ...)

- d. ...

...
eine Bestätigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), wonach der Rückversicherer ...

(siehe Art. 1 Abs. 1 Bst. b, ...)

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

- c. Sie wacht über die Einhaltung des Geschäftsplans.
- d. Sie wacht darüber, dass die Versicherer solvent sind, die Reserven und Rückstellungen vorschriftsgemäss bilden, die Vermögenswerte ordnungsgemäss verwalten und anlegen sowie die gesamten Kapitalerträge der sozialen Krankenversicherung zukommen lassen.
- e. Sie schützt die Versicherten vor Missbräuchen.

² Sie sorgt für die gesetzeskonforme und dauerhafte Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen durch die Versicherer. Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen verlangt die Aufsichtsbehörde die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes.

³ Sie kann den Versicherern Weisungen zur einheitlichen Anwendung des Bundesrechts erteilen und bei ihnen Inspektionen durchführen. Die Inspektionen können auch unangekündigt durchgeführt werden. Der Aufsichtsbehörde ist freier Zugang zu sämtlichen von ihr im Rahmen der Inspektion als relevant erachteten Informationen zu verschaffen.

⁴ Zur Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes kann die Aufsichtsbehörde jederzeit Dritte heranziehen. Die Kosten können dem kontrollierten Unternehmen belastet werden, wenn bei der Kontrolle Unregelmässigkeiten oder gesetzeswidrige Handlungen festgestellt werden. Die beauftragten Personen sind gegenüber der Aufsichtsbehörde von der Geheimhaltungspflicht entbunden.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

Mehrheit

⁵ Die Durchführung der Versicherungen nach Artikel 2 Absatz 2 wird von der FINMA nach dem VAG beaufsichtigt. Die Aufsichtsbehörde und die FINMA koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten. Sie informieren sich gegenseitig, sobald sie von Vorkommnissen Kenntnis haben, die für die andere Aufsichtsbehörde von Bedeutung sind.

Minderheit (Meyer Mattea, ...)

⁵ Die Aufsichtsbehörde und die FINMA koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten. Sie informieren sich gegenseitig, sobald sie von Vorkommnissen Kenntnis haben, die für die andere Aufsichtsbehörde von Bedeutung sind.

(siehe Art. 1 Abs. 1 Bst. b, ...)

Art. 54 Übertretungen

Art. 54 Abs. 1 Bst. h

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

¹ ...

- a. gegen eine Pflicht nach Artikel 8, 9, 10 oder 35 verstösst;
- b. in Verletzung der Auskunftspflicht oder der Mitteilungspflicht nach diesem Gesetz unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
- c. die nach Artikel 13 vorgesehenen Rückstellungen nicht bildet;
- d. als Durchführungsorgan im Sinne dieses Gesetzes seine Pflichten, namentlich die Schweigepflicht, verletzt oder seine Stellung zum Nachteil Dritter, zum eigenen Vorteil oder zum unrechtmässigen Vorteil anderer missbraucht;
- e. sich einer von der Aufsichtsbehörde angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf eine andere Weise verunmöglicht;
- f. sich der Pflicht zur Amts- und Verwaltungshilfe nach Artikel 32 ATSG und nach Artikel 82 KVG entzieht;

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

- g. gegen das Verbot nach Artikel 62 Absatz 2^{bis} oder Artikel 64 Absatz 8 KVG verstösst.

Mehrheit

Minderheit (Weichelt, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Prelicz-Huber, Wyss)

- h. Vorschriften über die Entschädigungen nach Artikel 21a verletzt.

² Wer in den Fällen nach Absatz 1 fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. einer rechtskräftigen Verfügung der Aufsichtsbehörde oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt;
- b. die Durchsetzung der Versicherungspflicht nach den Artikeln 4, 4a, 5 und 7 KVG erschwert;
- c. Vorschriften über das Finanzierungsverfahren und die Rechnungslegung verletzt;
- d. Vorschriften über die Leistungsvergütung nach Artikel 34 Absatz 1 KVG verletzt;
- e. Vorschriften über die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG verletzt;
- f. Vorschriften über die Prämien der Versicherten nach den Artikeln 61–63 KVG verletzt;
- g. den Geschäftsbericht nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht;
- h. eine Widerhandlung gegen einen nach Artikel 19b Absatz 3 festgelegten Verstoß begeht.

Geltendes Recht

***Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates***

⁴ Wer in den Fällen nach Absatz 3 Buchstaben b–f und h fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

⁵ Haben die Aufsichtsbehörde oder beauftragte Personen Auskünfte unter Mitwirkung einer Person erlangt, so dürfen diese in einem Strafverfahren gegen dieselbe Person nur verwendet werden, wenn die Person zustimmt oder die Auskünfte auch ohne ihre Mitwirkung hätten erlangt werden können.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

Mehrheit

Minderheit (Meyer Mattea, ...)

la

Das Bundesgesetz vom 18. März
1994¹ über die Krankenversicherung
wird wie folgt geändert:

Art. 7 Wechsel des Versiche-
rers *Art. 7 Abs. 7 und 8*

¹ Die versicherte Person kann unter
Einhaltung einer dreimonatigen Kün-
digungsfrist den Versicherer auf das
Ende eines Kalendersemesters
wechseln.

² Bei der Mitteilung der neuen Prämie
kann die versicherte Person den
Versicherer unter Einhaltung einer
einmonatigen Kündigungsfrist auf
das Ende des Monats wechseln,
welcher der Gültigkeit der neuen
Prämie vorangeht. Der Versicherer
muss die neuen, vom Bundesamt für
Gesundheit (BAG) genehmigten
Prämien jeder versicherten Person
mindestens zwei Monate im Voraus
mitteilen und dabei auf das Recht,
den Versicherer zu wechseln, hinwei-
sen.

³ Muss die versicherte Person einen
Versicherer verlassen, weil sie ihren
Wohnort verlegt oder die Stelle
wechselt, so endet das Versiche-
rungsverhältnis im Zeitpunkt der
Verlegung des Wohnortes oder des
Stellenantritts beim neuen Arbeitge-
ber.

⁴ Führt ein Versicherer die soziale
Krankenversicherung freiwillig oder
aufgrund eines behördlichen Ent-
scheides nicht mehr durch, so endet
das Versicherungsverhältnis mit dem
Entzug der Bewilligung nach Artikel
43 KVAG.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

(Mehrheit)

⁵ Das Versicherungsverhältnis endet beim bisherigen Versicherer erst, wenn ihm der neue Versicherer mitgeteilt hat, dass die betreffende Person bei ihm ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes versichert ist. Unterlässt der neue Versicherer diese Mitteilung, so hat er der versicherten Person den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, insbesondere die Prämien Differenz. Sobald der bisherige Versicherer die Mitteilung erhalten hat, informiert er die betroffene Person, ab welchem Zeitpunkt sie nicht mehr bei ihm versichert ist.

⁶ Wenn der bisherige Versicherer den Wechsel des Versicherers verunmöglicht, hat er der versicherten Person den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, insbesondere die Prämien Differenz.

⁷ Der bisherige Versicherer darf eine versicherte Person nicht dazu zwingen, bei einem Wechsel des Versicherers auch die bei ihm abgeschlossenen Zusatzversicherungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 KVAG zu kündigen.

⁸ Der Versicherer darf einer versicherten Person die bei ihm abgeschlossenen Zusatzversicherungen nach Artikel 2 Absatz 2 KVAG nicht allein aufgrund der Tatsache kündigen, dass die versicherte Person den Versicherer für die soziale Krankenversicherung wechselt.

(Minderheit (Meyer Mattea, ...))

⁷ *Aufgehoben*

⁸ *Aufgehoben*
(siehe Art. 1 Abs. 1 Bst. b, ...)

Mehrheit

Minderheit (Marti Samira, Alijaj, Crottaz, Gysi Barbara, Meyer Mattea, Prelicz-Huber, Romy)

lb

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹ wird wie folgt geändert:

Einfügen nach Art. 26

Art. 26a Krankenversicherung

¹ Versicherungsunternehmen, welche die Krankenversicherung betreiben, legen jährlich ihr Entschädigungssystem betreffend die Krankenversicherung in einem Vergütungsbericht offen.

² Sie veröffentlichen im Vergütungsbericht:

- a. für jedes Mitglied des Verwaltungsorgans: den Gesamtbetrag seiner Entschädigungen und den jeweiligen Beschäftigungsgrad unter Nennung des Namens des betreffenden Mitglieds;
- b. für jedes Mitglied des Leitungsorgans: den Gesamtbetrag seiner Entschädigungen und den jeweiligen Beschäftigungsgrad unter Nennung des Namens des betreffenden Mitglieds.

³ Sie erläutern im Vergütungsbericht die Gründe für Veränderungen der Entschädigungen im Vergleich zum Vorjahr.

⁴ Als Entschädigungen gelten insbesondere:

- a. Löhne;
- b. Honorare;

¹ SR 961.01

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

(Mehrheit)

(Minderheit)

- c. Bonifikationen und Gutschriften;
- d. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten;
- e. Nebenleistungen;
- f. Arbeitgeberbeiträge an die überobligatorische berufliche Vorsorge;
- g. Antritts- und Abgangsentschädigungen.

⁵ Dieser Artikel gilt nicht für Versicherungsunternehmen, deren Aktien an einer Börse kotiert sind oder die nach Artikel 732 Absatz 2 OR¹ in ihren Statuten vorgesehen haben, dass sie die Bestimmungen nach den Artikeln 734–734f OR vollumfänglich anwenden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.